

1. Föderalismusreform in Bildung und Forschung

1. *Wie beurteilen Sie die Auswirkungen der derzeitigen föderalen Ordnung auf den Bildungs- und Wissenschaftsbereich, vor allem im Hinblick auf Qualität, Leistungsfähigkeit, Mobilität und gerechte Bildungschancen?*
69. *Wie bewerten Sie das heutige Bildungssystem unter dem Gesichtspunkt der Kompetenzregelungen zwischen Bund und Ländern? War die fehlende klare Kompetenzzuweisung nicht Ursache ineffizienter Bildungspolitik?*

Der deutsche Föderalismus bereitet dem Bildungs- und Wissenschaftsbereich bereits heute handfeste Probleme: Unterschiedlich lange Schulzeiten, unzählige verschiedene Lehrpläne, zahllose Versetzungsordnungen, 16 unterschiedliche Wege zum Lehrerberuf, verschiedene Sprachfolgen beim Fremdsprachenerwerb, unterschiedliches Einschulungsalter, diverse Lehrbuchwerke – das alles ist ein Flickenteppich unter dem Schüler, Eltern und Lehrer leiden. Die PISA-Studie hat gezeigt: Schon heute kann der Wechsel von der Isar an die Weser einen Schüler bis zu anderthalb Schuljahre kosten. Zwar wird von den Menschen in unserem Land eine hohe Mobilität verlangt, ein Umzug von einem Bundesland ins andere ist aber für Eltern und Kinder aufgrund der zerklüfteten Bildungslandschaft ein echtes Risiko. Nicht umsonst ist die Redewendung „Vater versetzt – Kind sitzen geblieben“ für viele Menschen bitterer Alltag.

Lehrerinnen und Lehrer haben je nach Bundesland unterschiedliche Unterrichtsverpflichtungen und Einkommen – bei formal gleichen Lehrämtern. Wollen sie von einem Bundesland ins andere ziehen, müssen sie sich einem hoch bürokratischen Ländertauschverfahren unterziehen. Die Lehrämter bzw. Fächerkombinationen werden oft durch die Bundesländer nicht gegenseitig anerkannt. Für Lehrerinnen und Lehrer aus der Europäischen Union ist es mittlerweile leichter, nach Deutschland zu wechseln als für Lehrkräfte innerhalb Deutschlands.

Ausweislich der internationalen Vergleichsstudien ist die Selbstkoordination der Länder über die Kultusministerkonferenz (KMK) nicht erfolgreich gewesen. Die Bundesländer waren nicht in der Lage, auch nur annähernd für gleiche Bildungschancen zu sorgen. Eine noch stärkere Föderalisierung wird diese Mängel zwangsläufig verstärken. Zudem wachsen die 16 Kultusbürokratien immer weiter. Ein Beispiel: Zurzeit richten die Länder in Ergänzung zum nationalen Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) in Berlin auch noch länder-eigene Qualitätsinstitute mit nahezu identischen Aufgaben ein. Das ist eine nicht zu verantwortende Verschleuderung von Ressourcen. Ein weiteres Beispiel für den unbeweglichen Bildungsföderalismus: Knapp zwei Jahre hat es gedauert, bis die KMK in der Frage der Hochschulzulassung für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge einen Kompromiss gefunden hat, der letztlich zwei konkurrierende Ländermodelle vorsah. Erst die 7. Novelle des Hochschulrahmengesetzes (HRG) im Sommer 2004 hat die Hochschulzulassung wieder auf eine gemeinsame Grundlage gestellt.

Ein föderales Trauerspiel ist die Reform des Lehramtsstudiums. Statt ein länderübergreifendes Konzept zu finden, liegt der Minimalkonsens des KMK-Beschlusses von Quedlinburg (2./3. Juni 2005) in der wechselseitigen Toleranz länderspezifischer Wege. Die Folge: Die Ausbildungswege und Studiengänge sind nur begrenzt kompatibel. Für die Studierenden ist der Wechsel von einem Bundesland in ein anderes oft nur mit zusätzlichen Semestern zu „erkaufen“.

Positive Entwicklungen gibt es eigentlich nur in den Bereichen, in denen Bund und Länder kooperativ zusammenarbeiten. Hier sind insbesondere das Ganztagschulprogramm des Bundes sowie die BLK-Modellversuche zu nennen. So hat das Sinus-Programm zur Förderung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts zum leicht verbesserten Abschneiden der bundesdeutschen Schulen bei der zweiten PISA-Studie einen wichtigen Beitrag geleistet. Das

Programm zur Sprachförderung bei Migrantenkindern (Förmig) oder die bereichsübergreifenden BLK-Aktivitäten zur Verbesserung der Chancengleichheit von jungen Mädchen und Frauen in Schule, Beruf und Hochschule setzen wichtige Impulse in unserem Bildungswesen. Die BLK-Modellversuche zur Modularisierung und zur Einführung von Leistungspunktsystemen leisten unverzichtbare Unterstützung bei der Studienstrukturreform im Rahmen des Bologna-Prozesses.

2. *Wo und welcher Gestalt sehen Sie Veränderungsbedarf im föderalen Gefüge mit Blick auf den Bildungs- und Wissenschaftsbereich?*
91. *Wie bewerten Sie die Kritik, dass Deutschland sich aufgrund der Föderalismusreform auf dem Weg in Richtung einer zunehmenden „Bildungs-Kleinstaaterei“ befinde? Welche Aspekte der geplanten Föderalismusreform sprechen für bzw. gegen diese These.*
93. *Mit welchen Instrumenten könnten Bund und Länder nach der Reform Zusammenwirken, um bestehende Defizite im Bildungswesen zu beseitigen sowie notwendige Reformen zielführend und effektiv realisieren zu können (Stichwort: PISA, Ganztagschulprogramm)?*

Bildung und Wissenschaft müssen künftig verstärkt in gemeinsamer Verantwortung von Bund und Ländern kooperativ weiterentwickelt werden. Auch föderaler Wettbewerb kann nur funktionieren, wenn alle Beteiligten Sinn und Ziel des Spiels kennen und sich auf gemeinsame Spielregeln geeinigt haben. Ein fairer föderaler Wettbewerb setzt einen nationalen Konsens voraus. Statt den Föderalismus und damit den Flickenteppich des deutschen Bildungswesens mit teilweisen absurden Regelungen (Kooperationsverbot in Art. 104b neu GG-E, Beschränkung der gemeinsamen Bildungsplanung in Art. 91b GG) auf die Spitze zu treiben, muss Deutschland nach dem Vorbild der föderalen Schweiz für die „Harmonisierung des Bildungsraumes Deutschland“ eintreten. Wir brauchen einheitliche Grundlagen und einen nationalen Konsens vor allem in folgenden Fragen: Ziele des Bildungswesens, Einschulungsalter, Sprachenfolge, Übergangsregelungen, Leistungsstandards und Qualitätskontrolle, Lehrerbildung und -bezahlung sowie über die Struktur des tertiären Bereichs, über Studien- und Weiterbildungsprogramme.

Die Bertelsmann-Stiftung hat 14 Staaten weltweit untersucht, die ihr Bildungswesen föderal strukturiert haben. Das Ergebnis: In allen Ländern sind sämtliche Ebenen an den Aufgaben im Bildungswesen, zumindest aber an deren Finanzierung beteiligt. Die Ausgrenzung des Bundes aus der Schul- und Hochschulpolitik wäre ein deutscher Sonderweg.

3. *Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund der zentralen bildungs- und forschungspolitischen Herausforderungen unserer Zeit grundsätzlich die im Regierungsentwurf vorgesehenen Verfassungsänderungen?*

Die bisher diskutierten Lösungsvorschläge zur Reform des Föderalismus, vor allem jene, die darauf zielen, den Bund nahezu vollständig aus der gemeinsamen Verantwortung für den Bildungsbereich zu drängen, genügen den Anforderungen an eine zukunftsfeste Steuerung des Bildungswesens nicht. Ein Bildungswesen, das sozial gerecht und leistungsstark ist, das den steigenden Anforderungen von Mobilität, Internationalisierung und lebenslangem Lernen gerecht wird, braucht für alle Bildungsbereiche – von der frühkindlichen Bildung bis zur Weiterbildung – eine gemeinsame Philosophie, gemeinsame Ziele und strategische Grundlinien. Diese können nur gemeinsam von Bund, Ländern und Kommunen ausgehandelt werden. Es wäre ein Zeichen politischer Kultur, wenn Bundesrat und Bundestag die Reform des Bildungsföderalismus aus dem Gesetzespaket ausklammern – statt zweifelhafte und langfristig schädliche Veränderungen für unser Bildungswesen zu beschließen. Wir brauchen eine sorgfältige Reform des Bildungsföderalismus. Eine föderale Kleinstaaterei wird insbesondere der europäischen Dimension unseres Bildungswesens nicht gerecht. Besonders kritisch zu beurteilen ist das Konstrukt der Abweichungsgesetzgebung. Sie ermöglicht ständige Abweichungen der Länder vom Bundesgesetz und permanente Abweichung der Bundesvorgaben von Ländergesetzen.

Diese Form „Ping-Pong-Gesetzgebung“ wird nicht zu Klarheit, Rechtssicherheit und Transparenz führen. Hier besteht dringender Korrekturbedarf am Reformvorschlag!

Wir sehen die aktuellen Vorschläge zur Föderalismus-Reform mit Sorge und Unverständnis. Die Reform unseres föderalen Systems muss sich an sachlichen Erfordernissen orientieren. Deshalb verbietet es sich, Bildung und Wissenschaft zur Verfügungsmasse im Macht-Poker zwischen Bund und Ländern zu machen. Die Föderalismus-Reform in der vorliegenden Fassung ist ein fauler Kompromiss, der unserem Bildungs- und Wissenschaftssystem große Probleme bereiten wird. Eine Reform der bundesstaatlichen Zuständigkeiten muss das Ziel haben, die Qualität des gesamten nationalen Bildungs- und Wissenschaftssystems zu verbessern. Wesentliches Kriterium ist für uns dabei die Gleichheit der Bildungschancen – unabhängig von regionalen, sozialen, geschlechts- oder herkunftsbedingten Unterschieden. Im internationalen Vergleich wird dieses Verfassungsziel in Deutschland besonders unzureichend erreicht. Dies darf jedoch keinesfalls zur Aufgabe des Ziels führen, sondern muss Ansporn sein, gerade auf diesem Gebiet deutliche Fortschritte zu machen. Es widerspräche dem Geist der Verfassung, Grundwerte aufzugeben, nur weil ihre Verwirklichung unvollkommen und schwierig ist.

2. Kompetenz der Länder für Politikbereich Bildung und Hochschulen

4. *Wie bewerten Sie grundsätzlich die Aufgabe der Rahmenkompetenz des Bundes im Hochschulbereich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a GG) auch vor dem Hintergrund der jüngsten Urteile des Bundesverfassungsgerichts? Was verliert der Bund tatsächlich an Kompetenz und welche Bereiche wären von der Ablösung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) durch unter Umständen divergierende Länderregelungen besonders betroffen?*
5. *Welche Bereiche sollten nach Übertragung der Regelungskompetenz für den Hochschulbereich auf die Länder weiterhin einheitlich geregelt werden und warum?*
6. *Der Gesetzentwurf sieht zudem in Art. 72 Abs. 3 neu GG-E vor, dass die Länder von Bundesregelungen bei Fragen der Hochschulzulassung wie der Hochschulabschlüsse abweichen dürfen. Wie bewerten Sie dieses Abweichungsrecht und dessen Auswirkungen hinsichtlich der Einheit des deutschen Hochschulraumes, der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland sowie der internationalen Vergleichbarkeit von Studienleistungen und Abschlüssen?*

Es liegt auf der Hand, dass vor dem Hintergrund der jüngsten Urteile des Bundesverfassungsgerichts eine Verfassungsreform notwendig war. Die faktische Streichung des HRG ist jedoch der falsche Weg. Wir brauchen auf Bundesebene ein Hochschulgesetz. Es muss Grundsätze und damit ein Mindestmaß an Regelungen über Ziele und Aufgaben, über die Organisation der Hochschulen, ihre Personalstruktur und Funktionsweisen enthalten. Ansonsten besteht die Gefahr der Atomisierung deutscher Wissenschaftspolitik, die nur noch Standort bezogen agiert. Solche Regelungen sind auch und gerade notwendig, um die Kooperation von Hochschulen in unterschiedlichen Bundesländern zu ermöglichen. Ein bundesrechtlicher Rahmen ist die Voraussetzung für die Mobilität des wissenschaftlichen, technischen und Verwaltungspersonals sowie der Studierenden. Er ist als gemeinsame Grundlage für die Vertretung deutscher Interessen in der internationalen, insbesondere in der europäischen Hochschul- und Forschungspolitik unverzichtbar.

7. *Wie bewerten Sie die vorgesehenen Änderungen im Dienstrecht (Wegfall Art. 74a GG, Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 usw.) im Hinblick auf einheitliche Lebensverhältnisse und die bundesweite Mobilität für das wissenschaftlich-künstlerische Personal der Hochschulen? Wie bewerten Sie Chancen von finanzschwächeren sowie den neuen Bundesländern im absehbaren stärkeren Wettbewerb um Wissenschaftler und den wissenschaftlichen Nachwuchs?*

Das Hochschulrahmengesetz, die bundeseinheitliche Bezahlung von Beamtinnen und Beamten und der bundesweit geltende Tarifvertrag haben bisher für annähernd vergleichbare Beschäftigungsbedingungen in der Wissenschaft gesorgt. Einschränkungen der nationalen und internationalen Mobilität des wissenschaftlichen Personals schaden den deutschen Hochschulen ebenso wie ein ruinöser Wettbewerb um exzellente Köpfe bei knappen Ressourcen, den die finanzschwächeren Bundesländer verlieren werden. Finanzstarke Länder könnten höchste Tarife zahlen und die am besten dotierten Besoldungsordnungen durchsetzen. Dort bliebe mutmaßlich ein hohes Bildungsniveau durch Spitzenkräfte in den Ausbildungsstätten gewährt. Mindestens die ostdeutschen Länder wären strukturell benachteiligt, weil ihr Steueraufkommen nicht ausreicht, um hier mitzuhalten. Die arbeitsrechtliche Ausgestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen und wissenschaftsspezifischer Besonderheiten (Befristung) für eine aufgabengerechte Personalstruktur in der Wissenschaft kann nur durch tarifvertragliche Regelungen erfolgen. Sie ersetzen einen Teil des Hochschulrahmengesetzes. Hier sind unsere europäischen Nachbarn schon viel weiter. Die ablehnende Haltung des Bundesrats gegenüber den Empfehlungen der Europäischen Kommission über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern vom 11. März 2005 zeigt ein weiteres Mal, dass die Politik der Länder die transnationalen Entwicklungen zu wenig beachtet. Deutschland darf hier keinen Sonderweg beschreiten.

8. *Wie bewerten Sie den künftigen Wegfall des Instruments der Hochschulsonderprogramme (HSP) von Bund und Ländern? Wie beurteilen Sie den Erfolg der bisherigen HSP und wie schätzen Sie angesichts der wachsenden Herausforderungen den Bedarf an künftigen HSP ein? Welche verfassungsrechtlichen Grundlagen sind Ihrer Meinung nach zu schaffen, damit ein effektives und zielgerichtetes HSP möglich bleibt bzw. möglich wird?*

Die Reduzierung des Aufgabenbereichs der gemeinsamen Bildungsplanung hat weitere negative Auswirkungen auf die Hochschulen: den klassischen Hochschulsonderprogrammen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft und zur Entwicklung innovativer Studienangebote wird die Grundlage entzogen. Gerade in den vergangenen Jahrzehnten ist es immer wieder gelungen, durch Hochschulsonderprogramme die gravierendsten Mängel an den deutschen Hochschulen zumindest zu lindern. Geburtenstarke Jahrgänge und doppelte Abiturjahrgänge lassen einen Anstieg der Studierendenzahlen auf 2,67 Millionen im Jahr 2014 erwarten und machen nicht nur den Ausbau der Studienkapazitäten dringend notwendig, sondern auch die Entwicklung neuer Lern- und Lehrformen. Dazu muss das Instrument der Hochschulsonderprogramme unbedingt beibehalten und fortentwickelt werden.

9. *Welche Auswirkungen sehen Sie für die Weiterentwicklung des Bildungs- und Hochschulsystems unter besonderer Berücksichtigung*
- *der Fachhochschulprogramme (auch regionaler Forschungsverbände),*
 - *der Innovation in der Lehre an Hochschulen und Schulen (z. B. Sinus, Förderung von mathematisch-naturwissenschaftlichen Kompetenzen an Schulen),*
 - *der Förderung des Multimediaeinsatzes und der Informatik an Hochschulen,*
 - *des computer- und netzgestützten Lernens,*
 - *der Chancen von Frauen in Hochschule und Wissenschaft,*
 - *des problemorientierten Lernens in der Medizin,*
 - *der Umstellung auf die BA und MA-Abschluss-Struktur,*
 - *des Internationalen Marketings für den Hochschulstandort Deutschland?*
10. *Wie bewerten Sie hierbei den künftigen Wegfall der Bund-Länder-Modellversuche im Bildungswesen?*

Die wesentlichen Modernisierungen im Bildungswesen sind in den vergangenen Jahren von Bund und Ländern gemeinsam ausgegangen (vgl. auch Antwort zur Frage 1). Wer die Diskussion um Einsparungen in den Länderparlamenten verfolgt, muss davon ausgehen, dass die Länder die wegfallende Bundesfinanzierung nicht kompensieren werden.

Die aktive Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen an Hochschulen und auch an Forschungseinrichtungen ist ein Auftrag dieser Institutionen, der aus dem Grundgesetz resultiert. Die Regelungen des HRG und die verschiedenen Sonderprogramme sind notwendige und erfolgreiche Instrumente. Hier ist der Bund gefordert, auf die Aufrechterhaltung und die Weiterentwicklung der gleichstellungspolitischen Standards auf Landes- und Hochschulebene Einfluss zu nehmen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Förderung der Gleichberechtigung und zum Abbau bestehender Nachteile für Frauen im HRG hat sich bewährt. Auch die Rechte und Aufgaben der Frauen-/Gleichstellungsbeauftragten und zur Berücksichtigung von Gleichstellungsfortschritten bei der staatlichen Finanzierung waren und sind erforderlich, um die Hochschulen in Richtung Geschlechterdemokratie zu bewegen. Nach Auffassung von Expertinnen und Experten (z.B. BuKoF, CEWS) haben sich die von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Hochschulsonderprogramme mit verbindlicher Mittelzuschreibung für Frauenförderung in Form von speziellen Programmabschnitten und über die Integration in sämtliche Förderbereiche bewährt. Nach Auslaufen des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms (HWP) Ende 2006 sind diese Konzepte zur Gestaltung der Förderpraxis weiter zu entwickeln und im Fall der Übertragung der bisherigen Bundesmittel an die Länder, diese mit der Auflage einer gleichstellungsbezogenen Zweckbindung zu verknüpfen.

Die Chancen von Frauen und Männer sind auch in Bezug auf die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengänge zu reflektieren. Das Ziel – auch der Koalitionspartner – lautet, das Bildungssystem durchlässiger zu machen. Dieser Anspruch sollte sich auch auf die Bachelor- und Masterstudiengänge beziehen. Derzeit ist zu beobachten, dass Bachelor-Studiengänge – nicht zuletzt bedingt durch ihre fachliche Ansiedlung – überdurchschnittlich häufig von Frauen frequentiert werden. Der Anteil von Studienanfängerinnen lag 2003 in Bachelor-Studiengängen bei 49 Prozent, in Master-Studiengänge dagegen lediglich bei 36 Prozent. Kommt eine Übergangsquote vom Bachelor- zum Master-Studium hinzu, ist eine Segregation der Studienabschlüsse nach Geschlecht vorprogrammiert. Dieser Entwicklung ist durch Studienganggestaltung, die die Interessen von Frauen- und Männern berücksichtigt, Studien- und Berufsberatung aber auch die Verankerung von Gender Mainstreaming im Akkreditierungssystem vorzubeugen.

13. *Wie bewerten Sie die Folgen für den Bildungsbereich durch die Veränderung des Artikels 104a GG (besonders bedeutsame Investitionen, Finanzhilfe des Bundes) vor dem Hintergrund, dass nach Artikel 104b neu GG-E Bundeshilfen ausgeschlossen werden sollen für Gegenstände, bei denen die Länder die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz haben?*

Künftig darf der Bund keine Finanzhilfen mehr geben, wenn es um Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder geht. Wichtige bildungspolitische Impulse – wie zum Beispiel das Vier-Milliarden-Euro-Programm für mehr Ganztagschulen – wären damit für alle Zeiten per Grundgesetz verboten. Und das selbst dann, wenn die Länder mit einem 16:0-Votum ein solches Programm fordern. Es ist angesichts der Haushaltsmisere von Ländern und Kommunen geradezu schädlich für unser Bildungswesen, ein Kooperationsverbot für Bund und Länder in der Verfassung zu verankern. Es ist deshalb unabdingbar, folgenden Passus aus Art. 104b neu GG-E zu streichen: „Satz 1 gilt nicht für Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder.“

14. *Wie bewerten Sie die Neufassung des Art. 91 b Abs. 2 neu GG-E grundsätzlich, insbesondere die Beendigung der gemeinsamen Bildungsplanung sowie die Begrenzung des möglichen Zusammenwirkens von Bund und Ländern auf internationale Vergleichstest zur Leistungsfähigkeit des Bildungswesens?*

15. *Inwieweit sehen Sie die vereinbarte nationale Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern berührt, bestätigt oder in Frage gestellt?*

72. *Inwieweit wurde von dem Instrument der gemeinsamen Bildungsplanung nach Art. 91 b GG seit seiner Einführung Gebrauch gemacht und inwieweit konnten damit Erfolge erzielt werden? Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund eine Neustrukturierung?*

73. *Ist eine durchgreifende neu geordnete und effektive Bildungsplanung möglich?*

74. *Welche Bedeutung haben aus Ihrer Sicht die drei Elemente der vorgeschlagenen neuen Gemeinschaftsaufgabe im Bildungsbereich - Feststellung der Leistungsfähigkeit und Qualität des Bildungswesens im internationalen Vergleich, gemeinsame Bildungsberichterstattung sowie die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen - insbesondere für eine Qualitätssicherung im Bildungssystem?*

Die Kompetenzen des Bundes bei der gemeinsamen Bildungsplanung (Art. 91b GG) sollen stark beschnitten werden. Bund und Länder sollen zukünftig nur noch bei der „aufgrund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken“ können. Das hat weit reichende Folgen: An PISA und anderen internationalen Studien kann sich der Bund zwar beteiligen, die Malaise unseres Bildungssystems darf er aber nicht beheben helfen. Mit der drastischen Einschränkung der gemeinsamen Bildungsplanung wird es künftig auch keine BLK-Modellversuche mehr geben. Gerade diese Modellversuche – wie das Sinus-Programm zur Verbesserung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts, das Förmig-Projekt zur Sprachförderung bei Migranten-Kindern oder zur Modularisierung und zur Einführung von Leistungspunktsystemen in den neuen Bachelor- und Masterstudiengängen – haben unserem Bildungswesen in jüngster Vergangenheit immer wieder qualitativ hochwertige Impulse und praktische Unterstützung bei Reformen gegeben. Es stimmt wohl, dass mit dem Ausstieg der süddeutschen Länder aus dem Bildungsgesamtplan von 1980 die gemeinsame Bildungsplanung geschwächt wurde. Dies kann jedoch kein Argument sein, diesen wichtigen Verfassungspassus ganz zu streichen. Vielmehr muss die gemeinsame Bildungsplanung als verpflichtender Auftrag in der Verfassung verankert werden.

Art. 91b GG ist dann folgendermaßen zu formulieren:

„Bund und Länder *müssen* auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“

Sollte es nicht zu einer solchen Änderung des Art. 91b GG kommen, ist – als Mindestvoraussetzung – eine Änderung des Art. 91b Abs. 2 neu GG-E denkbar, die dem Bund etwas mehr Handlungsspielräume eröffnet. Denkbar wäre folgende Formulierung:

„(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur *Sicherstellung* der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.“

16. Sehen Sie mit dieser Regelung hinreichende Rechtsgrundlagen gegeben, um die Herausforderungen der Europäisierung bzw. Internationalisierung der Bildungsräume und die erfreulicherweise wachsende Mobilität von Lernenden und Lehrenden bewältigen zu können?

An den Lehramtsstudiengängen sieht man deutlich, dass die derzeitige Kompetenzersplitterung ein Mobilitätshemmnis ist. Die KMK hat in der Frage der Ausbildung für das Lehramt seit mehr als 30 Jahren bewiesen, dass sie zu wirkungsvoller und gesamtstaatlich verantwortungsvoller Koordination nicht fähig oder willens ist. Der Deutsche Bundestag hat Anfang der 70er Jahre die KMK aufgefordert, die Lehramtsstudiengänge zu reformieren und zu vereinheitlichen. Nachdem dies nicht geschehen ist, wurden Mitte der 70er Jahre in der Bundesbesoldungsordnung die Lehrämter provisorisch zugeordnet. Internationale Experten schütteln nur den Kopf über die zwischen den Schulformen und Bundesländern fragmentierte LehrerInnenausbildung in Deutschland. Während die Bundesländer in Mangelsituationen gerne über die Unterschiede hinwegsehen, erweist sich dieser Flickenteppich für die Beschäftigten als Mobilitätshemmnis.

17. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Zukunft der Juniorprofessur gerade im Hinblick auf das Ziel, sie als Regelvoraussetzung für eine ordentliche Professur auf Lebenszeit durchzusetzen? Welche Rolle kommt der Juniorprofessur in der künftigen Personalsystematik deutscher Hochschulen Ihrer Meinung nach zu?

Die GEW hat die Einführung dieser neuen Personalkategorie unterstützt, aber auch kritisch begleitet. Schon im Jahr 2003 hat die GEW öffentlich auf Missstände bei den ersten Besetzungsverfahren hingewiesen: bei den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen gab es große Unterschiede in den Bundesländern und sogar an den Hochschulstandorten eines Bundeslandes. Die Lehrdeputate der JuniorprofessorInnen waren unterschiedlich hoch, die Ausstattung der Juniorprofessuren mit Sach- und Personalmitteln war nicht klar geregelt. Durch das Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich (HdaVÄndG) vom 27. Dezember 2004 sind keineswegs alle Defizite beseitigt. Dringender Handlungsbedarf besteht bei der Ausgestaltung der Evaluationsverfahren zur Bewährungsfeststellung nach den ersten drei Dienst- bzw. Beschäftigungsjahren. Vor allem fehlt es noch immer an einem umfassenden personalpolitischen Konzept für den Wissenschaftsbetrieb, um den JuniorprofessorInnen Karriereperspektiven zu eröffnen. Die GEW hat sich grundsätzlich für die Pluralität der Qualifikationswege ausgesprochen und lehnt die Juniorprofessur als Regelvoraussetzung für eine Lebenszeitprofessur ab.

18. Welchen Reformbedarf sehen Sie bei den Personalstrukturen an den Hochschulen insgesamt auch im Hinblick auf internationale Vergleichbarkeit und steigende Studierendenzahlen? Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die künftigen Realisierungschancen einer weitergehenden, bundesweit hinreichend einheitlichen Modernisierung und Reform der Personalstrukturen an den Hochschulen?

Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen im Verhältnis zwischen Hochschulen und Staat sowie steigender Studierendenzahlen in der universitären Erstausbildung aber auch in der wissenschaftlichen Weiterbildung besteht dringender Reformbedarf bei den Personalkategorien im Wissenschaftsbereich. Wir brauchen eine

aufgabengerechte einheitliche Personalstruktur für Hochschulen und Forschungseinrichtungen, deren Status und Tätigkeitsmerkmale tarifvertraglich zu erfassen sind. Es muss vermehrt möglich sein, auch unterhalb der Professur in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen auf Dauer und mit Entwicklungsperspektiven wissenschaftlich tätig zu sein. Das Konzept zur Institutionalisierung des nichtprofessoralen wissenschaftlichen Personals mit der Figur des so genannten "scientific worker" wurde erstmals 1986 beschrieben und ist seit dem Beschlusslage der GEW.

19. *Wie bewerten Sie praktisch und/oder verfassungsrechtlich die der Kultusministerkonferenz zuwachsende „gesamtstaatliche Verantwortung“?*
20. *Wie kann die von der Kultusministerkonferenz für sich reklamierte gesamtstaatliche Verantwortung demokratisch kontrolliert werden?*

Die Kultusministerkonferenz (KMK) kann dieser gesamtstaatlichen Verantwortung allein nicht gerecht werden. Sie hat als politischer Akteur versagt (vgl. Antwort zur Frage 1). Ein nationaler Bildungskonsens mit gemeinsamen strategischen Zielen auf der Basis gemeinsamer Grundüberzeugungen sowie eine wirksame nationale Interessenvertretung lässt sich nicht in schwerfälligen Abstimmungsprozessen entwickeln. Die Rolle und Funktion der KMK ist deshalb – auch im Verhältnis zur BLK – zu klären. Insbesondere ist der Schul- und Kulturbereich als wesentliches Element im lebenslangen Bildungsprozess mit den übrigen Bildungsphasen zu verzahnen.

Wird die Föderalismus-Reform in der vorliegenden Form umgesetzt, bedeutet dieses einen immensen Machtzuwachs für die Kultusministerkonferenz. So wird die KMK beispielsweise wesentliche Bereiche des Hochschulrechts (Grundsätze der Personalstruktur der Hochschulen, grundlegende Aufgaben der Hochschulen etc.) regeln müssen. Über diese wesentlichen Fragen wird dann nicht in den Länderparlamenten, im Bundesrat und Bundestag, sondern hinter den verschlossenen Türen der KMK entschieden. Die Transparenz und die demokratische Legitimation der Entscheidungsprozesse geht dabei verloren.

24. *Inwieweit würde die Beibehaltung der Möglichkeit für den Bund Finanzhilfen auch in den Bereichen zu gewähren, in den er keine Gesetzgebungskompetenz hat, dem Gedanken der Föderalismusreform nach Entflechtung und klarer Zuweisung der Verantwortlichkeiten widersprechen?*

Die große Föderalismus-Reform soll nach folgendem Muster funktionieren: Die hohe Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze im Bundesrat wird reduziert. Im Gegenzug erhalten die Länder zusätzliche Kompetenzen; vor allem in der Bildung. Nicht die Qualität unseres Bildungswesens steht im Mittelpunkt, sondern die Frage, wie die Länder für ihren Machtverzicht im Bundesrat entschädigt werden. Die ohnehin eng begrenzten bildungspolitischen Kompetenzen des Bundes werden weiter ausgezehrt. Diese Herangehensweise ist – insbesondere für das Bildungswesen – falsch.

25. *Steht die Föderalismusreform der Einführung bundesweit geltender Bildungsstandards und einer Qualitätssicherung im Bildungswesen entgegen?*

Die Qualität unseres Bildungs- und Wissenschaftssystems ist entscheidend für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands. Zur Definition und ständigen Weiterentwicklung von Qualität bedarf es der Diskussion über die Anforderungen und Erwartungen an das Bildungssystem sowie der Mitarbeit aller betroffenen Gruppen (Beschäftigte, Lernende, Gewerkschaften, Arbeitgeber, politische Entscheidungsträger). Das wird durch die Föderalismusreform nicht gewährleistet. Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität brauchen wir einen nationalen Rahmen (Bildungs- und

Kompetenzstandards), der internationale Erfordernisse berücksichtigt, sowie einen regelmäßig erstellten nationalen Bericht (vgl. Antwort zu Frage 40).

26. Gibt es Möglichkeiten für die Hochschulverwaltungsstruktur der Länder gemeinsame Standards zu formulieren/ zu schaffen?

Diese Funktion kommt dem HRG zu. Der Bund hatte die Rahmengesetzgebungskompetenz für das Hochschulwesen erst im Jahr 1969 mit der Ergänzung von Art. 75 Nr. 1a GG erhalten. Ausschlaggebend dafür war nicht zuletzt ein Auseinanderdriften der landesgesetzlichen Regelungen im Zuge der hochschulpolitischen Reformdebatten. Zwischen 1968 und 1973 hatten fast alle Bundesländer bereits Landeshochschulgesetze verabschiedet. Das erste HRG stammt dagegen erst aus dem Jahr 1976. Es setzt für das Hochschulwesen einen länderübergreifenden bundeseinheitlichen Rahmen. In Regelungsumfang und Regelungstiefe hat das HRG den damals vorhandenen Landeshochschulgesetzen entsprochen. Gleichwohl entzündete sich bald Kritik an den vielen Detailregelungen. Schon damals sah - und bis heute sieht - sich der Bund dem Vorwurf der Kompetenzüberschreitung durch die Länder ausgesetzt. Der Ruf nach Deregulierung hat seit der 3. HRG-Novelle den Erosionsprozess eingeleitet, dessen Schlusspunkt nun die Forderung nach völliger Abschaffung des HRG markiert. Diese Forderung wird von der GEW abgelehnt (vgl. Antwort zu den Fragen 4-6). Die Gegenfrage sei erlaubt, worin der Vorteil von ländergemeinsamen Hochschulverwaltungsstrukturstandards gegenüber gesetzlichen Rahmenvorgaben besteht? Es erscheint absurd, das eine abzuschaffen, um das andere aufzubauen.

27. Können punktuelle investive Finanzhilfen des Bundes ohne ergänzende Deckung der steigenden Betriebskosten eine dauernde bessere Finanzausstattung der Länder (Ganztagsschulprogramme) ersetzen?

Gemäß unserer Verfassung gehört die finanzielle Grundausrüstung von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen zu den Aufgaben der Länder. Bundesmittel konnten hier immer nur unterstützen, haben aber wichtige Impulse gesetzt. Hätte der Bund nicht vier Milliarden Euro für mehr Ganztagsschulen ausgegeben, lägen wir in diesem Bereich noch mehr hinter dem europäischen Niveau zurück, als das heute ohnehin schon der Fall ist. Bei der „Vorgriffförderung von Hochschulprojekten im Rahmen des Juniorprofessurenprogramms“ 2002/2003 gelang es hingegen anfänglich nur wenigen Ländern, den Eigenanteil zur Finanzierung von Pilot-Juniorprofessuren an ausgewählten Standorten aufzubringen. Die Bundesmittel wurden deswegen nicht ausgeschöpft. Bei der Exzellenz-Initiative gibt es ähnliche Probleme. Bildungsfinanzierung und Forschungsförderung sind Gemeinschaftsaufgaben, um strukturelle Ungleichheiten auf nationaler Ebene auszugleichen. Gerade wegen der Haushaltsmisere der Länder ist es unsinnig, den Bund aus der Finanzierung unseres Bildungswesens weitgehend auszugrenzen.

28. Sind nicht die Steuerverteilung (Vgl. Art. 106 Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 4 GG) und die Finanzhilfen (Art. 107 GG) die Stellschraube für einen solidarischen Ausgleich zwischen „armen“ und „reichen“ Ländern?

29. War die Mischfinanzierung und die damit verbundene Finanzierungsschwäche einiger Länder nicht Ursache der stärker werdenden Unterscheidung zwischen „starken“ und „schwachen“ Ländern auch im Bildungsbereich?

30. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass in Zukunft verhindert wird, dass den Gemeinden Aufgaben übertragen werden, ohne dass für die Finanzierung von Seiten des Bundes gesorgt wird (Art. 84, Abs. 1, Satz 6 neu GG-E)?

Natürlich müsste auch bei der Föderalismus-Reform – bereits in der ersten Stufe – über die Steuerverteilung diskutiert werden. Dennoch haben sich bisher die Gemeinschaftsaufgaben und

die Finanzhilfen (Ganztagsschulprogramm) bewährt, sie sollten nicht abgeschafft werden – vor allem nicht mit dem Hinweis auf eine doch sehr vage in Aussicht gestellte neue Zuschneidung der Steuerverteilung. Unsere Kindergärten, Schulen und Hochschulen benötigen bereits heute deutlich mehr öffentliche Investitionen und eine größere Planungssicherheit. Die vorliegenden Vorschläge der Föderalismus-Reform sind hier kontraproduktiv.

3. Verbleibende Kompetenzen des Bundes im Bereich Hochschule

- 31. Wie bewerten Sie grundsätzlich die Verlagerung der Kompetenz des Bundes bei Fragen der Hochschulzulassung und -abschlüsse auf die konkurrierende Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 neu GG-E)? Bewerten Sie dies als hinreichende Absicherung zur Wahrung der Einheit des deutschen Hochschulraums sowie zur Sicherung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse?*
- 32. Welche Bedeutung kommt diesen Kompetenzen Ihrer Ansicht nach noch zu angesichts der Tatsachen, dass das Abitur naturgemäß in der Zuständigkeit der Länder verbleibt, Hochschulen bereits nach geltendem HRG 60 Prozent ihrer Studierenden selbst auswählen können und die Abschlüsse über das Akkreditierungssystem im Rahmen des Bologna-Prozesses im Wesentlichen bereits wissenschaftsintern bestimmt werden?*
- 33. Halten Sie die Vereinbarungen im Bologna-Prozess für einen hinreichenden Rahmen, der eine bundeseinheitliche Regelung für Abschlüsse und Zugänge entbehrlich macht?*

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland ist eine der wesentlichen Kernaufgaben des kooperativen Föderalismus und ein zu erhaltender verfassungsrechtlicher Grundsatz höchsten Ranges. Bildung ist wesentliche Voraussetzung für die Persönlichkeitsentwicklung, für berufliche, soziale, politische und kulturelle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Gemeinsame Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen sind notwendig, um mehr Chancengleichheit im Bildungssystem zu erreichen. Es darf keine Verlagerung von Kompetenzen vom Bund auf die Länder geben, die dieses Ziel konterkariert.

Die geplante Kompetenzverlagerung und die drastische Beschränkung der Bundeskompetenzen ist insgesamt abzulehnen (vgl. Antworten zu Frage 1-3). Es fehlt fortan die Möglichkeit, einander entsprechende Studienleistungen, Abschlussniveaus und Regelstudienzeiten einheitlich zu regeln, um Gleichwertigkeit herzustellen. Damit wird die Einheit des deutschen Hochschulraums aufgegeben und die deutsche Beteiligung am Bologna-Prozess in Frage gestellt. An der zögerlichen Umstellung der Lehramtsstudiengänge auf die neuen Bachelor- und Masterabschlüsse kann man eindrucksvoll sehen, wie wenig sich die einzelnen Bundesländer an die Verabredungen des Bologna-Prozesses gebunden fühlen. Die gesetzliche Rahmenvorgabe ist deswegen unverzichtbar.

- 37. Ist die vorgeschlagene Neuregelung der Gesetzgebungszuständigkeiten für das Hochschulwesen aus Ihrer Sicht geeignet, die Autonomie der Hochschulen und den konstruktiven Wettbewerb zwischen den Hochschulen zu stärken?*
- 38. Ist zu vermuten, dass vom Abweichungsrecht nach Art. 72 Abs. 3 neu GG-E häufig Gebrauch gemacht wird? Welchen Vorteil erhoffen sich die Länder? Und wie bewerten Sie dieses Abweichungsrecht und dessen Auswirkungen hinsichtlich der Einheit des deutschen Hochschulraumes, der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland sowie der internationalen Vergleichbarkeit von Studienleistungen und Abschlüssen?*

Die Neuregelung der Gesetzgebungszuständigkeiten für das Hochschulwesen wirkt sich nicht unmittelbar auf die Hochschulautonomie aus. Die Länder gehen bereits jetzt in der Landeshochschulgesetzgebung eigene Wege, im Land Nordrhein-Westfalen wird derzeit über das so genannte Hochschulfreiheitsgesetz erbittert gestritten. Darüber hinaus besteht für die Länder bereits heute die Möglichkeit, vom Hochschulrahmengesetz abzuweichen. Von den Öffnungsklauseln im „Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im

Hochschulbereich“ (HdaVÄndG) § 42 (1) im Bereich der Personalkategorien machen die Länder jedoch nicht eben rege oder gar kreativ Gebrauch. Statt mit den Gewerkschaften auf der Grundlage tarifvertraglicher Regelungen im europäischen Kontext eine aufgabengerechte Personalstruktur neu zu entwickeln, wird in den Ländern der/die Akademische RätIn auf Zeit wieder eingeführt. Nach der Aufregung um die 5. HRG-Novelle hat bislang nur Bayern eine länderspezifische Ausgestaltung der Juniorprofessur vorgelegt, die übrigen sehen ihren Regelungsanspruch offenbar mit der Übernahme der HdaVÄndG-Formulierung erfüllt.

Es stellt sich allerdings weiter die Frage, worin ein „konstruktiver Wettbewerb“ bestehen soll. Die autonomen Hochschulen müssen sich ebenso wie die Bundesländer fragen lassen, wie sie ihre Studien- und Arbeitsbedingungen transparent und durchlässig gestalten wollen.

Mit einem destruktiven Verdrängungswettbewerb, zumindest aber mit Wettbewerbsnachteilen ist zu rechnen, wenn die Fachhochschulen durch die Abschaffung der Hochschulrahmengesetzgebung ihre Anerkennung als andersartige, aber im Grundsatz gleichwertige Hochschulen verlieren. Im Bologna-Prozess sollte die binäre Struktur des tertiären Bereichs in Deutschland ohnehin überwunden werden. Den Weg weist die Umbenennung der britischen Polytechnics, die Einrichtung von Regionalhochschulen in Belgien und die Kooperation zwischen Universitäten und Hogeschoolen in den Niederlanden. Allerdings stellen die Vereinbarungen auf europäischer Ebene für die Bundesländer offenbar keinen hinreichenden Rahmen dar (vgl. Antwort zu Fragen 31-33).

40. Sind Sie der Auffassung, dass die Länder mit der Schaffung zentraler und unabhängiger Einrichtungen wie dem Stiftungsrat zur Akkreditierung von Studiengängen die Qualität des Studiums sichern können?

Entwicklung und Sicherung von Qualitätskriterien in der Studienstrukturreform ist ein zentrales Anliegen der Gewerkschaften, die neben der materiellen Interessenvertretung im traditionellen Sinne auch die professionspolitischen Interessen von Beschäftigten in der Wissenschaft und von Studierenden aufgreifen. VertreterInnen der Studierenden und der Berufspraxis arbeiten in den Gremien, die mit der Evaluation und Akkreditierung der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge befasst sind. Die GEW ist seit 1998 im Akkreditierungsrat vertreten. Rückblickend muss man sagen, dass dem Deutschen Akkreditierungsrat kein hinreichendes Instrumentarium zur Verfügung steht, um die Akkreditierungsverfahren auf allen Ebenen (GutachterInnen, Kommissionen, Agenturen) zu kontrollieren. Das Akkreditierungssystem ist dezentral organisiert. Die Autorität des Akkreditierungsrates wird immer wieder von den institutionellen Autonomieansprüchen der Hochschulen und den politischen Interessen der Länder in Frage gestellt. Die Rechtsfigur einer nach nordrhein-westfälischem Recht durch Beschluss des dortigen Landtags gegründeten „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ ist juristisch umstritten. Das vorhandene Qualitätssicherungssystem kann jedenfalls nicht verhindern, dass Studiengänge akkreditiert werden, welche die Bologna-Kriterien nicht erfüllen. Es ist ebenso wenig in der Lage, auf der Grundlage der Gleichwertigkeit von Studiengängen die Anerkennung von Hochschulleistungen und damit die Mobilität von Studierenden zu gewährleisten. Eine gesetzliche Rahmenvorgabe zur Sicherung des gemeinsamen Bildungsraumes hätte in jedem Fall eine höhere Bindungswirkung.

4. Verbleibende Kompetenzen des Bundes im Bereich Forschung

Zu den Fragen 42 bis 54:

Die Neufassung der Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung (Art. 91 b Abs. 1 neu GG-E) sieht vor, dass Bund und Länder bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen sowie bei der Förderung von Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen und zur Finanzierung von

Großgeräten zusammenwirken können. Hier streiten die Sachverständigen noch immer, ob der Projektförderung des Bundes damit die verfassungsrechtliche Grundlage entzogen ist. Die bisherige Koordinationsstruktur bleibt grundsätzlich erhalten. Auch hier erscheint die Kann-Regelung zu schwach, um nationale forschungspolitische Perspektiven zu entwickeln, die im europäischen Forschungsraum Bestand haben müssen. Die GEW fordert, dass transparente Förderverfahren entwickelt werden, die grundsätzlich allen Ländern offen stehen, und bei dem die Mittel für Forschungsbauten flexibel vergeben werden können.

5. Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau

Zu den Fragen 55 bis 68:

Geburtenstarke Jahrgänge und doppelte Abiturjahrgänge lassen einen Anstieg der Studierendenzahlen auf 2,67 Millionen im Jahr 2014 erwarten und machen den Ausbau der Studienkapazitäten dringend notwendig. Doch schon heute werden die Länder diesen Aufgaben nicht gerecht. Im vergangenen Jahr riefen sie nicht einmal sämtliche Bundesmittel für den Hochschulbau ab. Ihnen fehlten schlicht die Eigenmittel, um den Ausbau der Wissenschaftslandschaft zu bezahlen. Ausgerechnet in dieser Situation sollen die Bundesmittel für den Hochschulbau ganz wegfallen. Die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nach Art. 91a GG wird abgeschafft. In Zukunft sind allein die Länder für den Aus- und Neubau der Hochschulen zuständig, lediglich bei Forschungsbauten und Großgeräten darf der Bund einen Beitrag leisten. Dem Bund wäre es per Verfassung verboten, ärmere Bundesländer beim Ausbau ihrer Hochschulen zu unterstützen. Wie die Bundesländer angesichts ihrer Haushaltslage in Eigenregie ein international konkurrenzfähiges Hochschulsystem ausbauen wollen, bleibt schleierhaft. Die finanzschwächeren Länder, insbesondere im Osten Deutschlands, werden hier nicht mithalten können.

Die gefundene Kompensationsregelung (Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz), die besagt, dass die Zweckbindung der Bundesmittel, die in den Hochschulbau fließen, ab 2013 wegfällt, ist schädlich. Der Bundesanteil muss mindestens bis 2019 zweckgebunden erhalten bleiben und die Länder müssen weiterhin in die Pflicht zur anteiligen Finanzierung genommen werden. Die jüngsten Erfahrungen mit dem inzwischen von mehreren Bundesländern offen gelegten Problem, den Länderanteil zur sog. Exzellenz-Initiative nicht aufbringen zu können, zeigt ein weiteres Mal, dass die Länder keine verlässlichen Partner in der Hochschulpolitik sind. Zudem weist die Kompensationsregelung eine „föderale Unwucht“ auf – und lässt auf die Durchsetzungsmacht der finanzstarken süddeutschen Länder schließen. Mit der Festlegung des Referenzzeitraums 2000 bis 2008 wird der überproportional hohe Anteil von Bayern und Baden-Württemberg festgeschrieben – zum Nachteil jener Bundesländer, die aufgrund der schlechten Haushaltslage im Referenzzeitraum die Mittel für den Hochschulbau nicht voll abschöpfen konnten. Sollte es tatsächlich zu einer Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau kommen, brauchen wir zumindest eine Kompensationsregelung, die sich an der Zahl der bereitgestellten Studienplätze orientiert.

6. Kooperationsmöglichkeiten/Bund/Länder/Europa/Internationales

Unser föderales System muss **europatauglich** sein. Die von den europäischen Regierungschefs in Lissabon entworfenen Strategien zum Ausbau von Bildung, Erziehung und Wissenschaft setzen planvolles nationales Handeln voraus. Auch bei der Gestaltung des 1999 initiierten Bologna-Prozesses zur Schaffung eines europäischen Hochschul- und Forschungsraumes bis 2010 ist es wichtig, dass die Bundesrepublik auf internationaler Ebene mit einer Stimme spricht und die Umsetzung der angestoßenen Reformen zwischen Bund und Ländern koordiniert erfolgen. Vor diesem Hintergrund wäre es falsch, die Koordinierungs- und Planungsgremien zwischen Bund und Ländern abzubauen. Im Rahmen der europäischen Entwicklung ist eine

größere Durchlässigkeit, Vergleichbarkeit und uneingeschränkte Mobilität auch im Bildungs- und Forschungssektor notwendig.

71. Stärkt die Föderalismusreform nicht den parlamentarischen Einfluss durch die Länderparlamente und damit den Einfluss der bereits heute direkt Verantwortlichen, also der Demokratie vor Ort?

Die geplante Föderalismus-Reform wird – zumindest im Bildungsbereich – die Kompetenzen der Länderparlamente nicht stärken. Einen deutlichen Machtzuwachs wird hingegen die KMK zu verbuchen haben, da sie das Bildungswesen in gesamtstaatlicher Verantwortung koordinieren soll (vgl. Antworten zu Fragen 19-20). Ein Bildungsrahmenartikel nach dem Vorbild der föderalen Schweiz würde hingegen die Position der Parlamente – auch im Vergleich zur KMK – stärken.

77. Wie beurteilen Sie den Zustand und zukünftige Anforderungen an die berufliche Bildung in Deutschland? Hat sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die außerschulische berufliche Bildung bewährt?

Schon heute haben sich berufliche Bildungswege und Weiterbildungswege so auseinander entwickelt, dass regionale Chancengleichheit nicht mehr gegeben ist. Wäre der Bund für die außerschulische berufliche Bildung nicht mehr zuständig, würde sich dieser Trend noch verschärfen. Dabei ist gerade für diesen Bereich zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der beruflichen Mobilität im gesamten Bundesgebiet ein hohes Maß an Gemeinsamkeiten erforderlich. In den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 GG sollte deshalb ein neuer Kompetenztitel („Recht der Berufsbildung“) aufgenommen werden, da die Ableitung aus dem „Recht der Wirtschaft“ zumindest bei einigen Verfassungsrechtlern und Berufspädagogen auf Bedenken stößt. Gegebenenfalls wären in diesem Kontext auch die engen Voraussetzungen für Art. 72 Abs. 2 (konkurrierende Gesetzgebung) zu überprüfen. Ungeachtet möglicher verfassungsrechtlicher Neuregelungen muss überdies die Koordinierung zwischen den Ländern und mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) in der beruflichen Bildung verbessert werden. Hier gibt es zwei Lösungen: Entweder die Bund-Länder-Kommission (BLK) wird für diesen Bereich gestärkt oder die Kompetenzen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB), die bisher nur den betrieblichen Teil der Berufsausbildung einschließen, werden um die berufsbildenden Schulen erweitert.

78. Wie beurteilen Sie die geplante Gemeinschaftsaufgabe Bildungsevaluation hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in Bezug auf die Koordinierung, Qualitätssicherung und internationale Konkurrenzfähigkeit des deutschen Bildungswesens - Schule, Hochschule, berufliche Bildung und Weiterbildung?

79. Haben die Bund-Länder-Modellversuche große Auswirkungen gehabt?

90. Form und Aufgabe der Bund-Länder-Kommission ist im Rahmen der Föderalismsdebatte ebenfalls in die Diskussion geraten. Wie beurteilen Sie die Möglichkeiten des zukünftigen strategischen Zusammenwirkens von Bund und Ländern für den Bildungs- und Wissenschaftsbereich? Welches Gremium bzw. welche Konstruktion halten Sie dafür für geeignet? Wie sehen Sie die Zukunft der BLK (Bund-Länder-Kommission)? Wer könnte oder sollte ihre bisherigen Aufgaben in der Bildungspolitik übernehmen (Stichwort: Herausgabe „Studien- und Berufswahl“, internationales Marketing für Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland, Frauenförderung in der Wissenschaft, Bildungsfinanzberichte, Berichte zum Zusammenhang Bildungs- und Beschäftigungssystem usw.)?

Die geplante Gemeinschaftsaufgabe Bildungsevaluation wird diesen Ansprüchen nicht genügen, denn die Kompetenzen des Bundes werden zu sehr beschnitten. An PISA und anderen internationalen Studien kann sich der Bund zwar beteiligen, die Malaise unseres Bildungssystems darf er aber nicht beheben helfen. Mit der drastischen Einschränkung der gemeinsamen Bildungsplanung wird es künftig auch keine BLK-Modellversuche mehr geben. Gerade diese Modellversuche haben unserem Bildungswesen in jüngster Vergangenheit immer wieder

qualitativ hochwertige Impulse und praktische Unterstützung bei Reformen gegeben. (vgl. auch Antwort zu den Fragen 14 und 15)

80. Inwieweit werden Kooperationsvorhaben (KMK) der Länder und Abstimmungsvorgaben (Abschlüsse, Bildungspläne etc.) durch die Föderalismusreform in Frage gestellt? Fällt eine gemeinsame Bildungsplanung weg oder ist diese weiterhin durch die Länder in Kooperation machbar?

Die Kultusministerkonferenz ist ihrer gesamtstaatlichen Aufforderung in der Vergangenheit leider nicht gerecht geworden (vgl. Antwort zu Frage 1). Es ist nicht erkennbar, wie sie dieser Verantwortung nach der Föderalismus-Reform urplötzlich wieder gerecht werden soll.

81. Wie beurteilen Sie die Sicherstellung wissenschaftlicher Bildungsqualität vor dem Hintergrund der ansteigenden Studentenzahlen an den Universitäten?

82. Schließt die Reform aus, dass Bund und Länder gemeinsam etwas zur Bewältigung der prognostizierten ansteigenden Studierendenzahlen tun?

Geburtenstarke Jahrgänge und doppelte Abiturjahrgänge lassen einen Anstieg der Studierendenzahlen erwarten und machen den Ausbau der Studienkapazitäten dringend notwendig. Doch schon heute werden die Länder diesen Aufgaben nicht gerecht. Im vergangenen Jahr riefen sie nicht einmal sämtliche Bundesmittel für den Hochschulbau ab. Ihnen fehlten schlicht die Eigenmittel, um den Ausbau der Wissenschaftslandschaft zu bezahlen. Ausgerechnet in dieser Situation sollen die Bundesmittel für den Hochschulbau ganz wegfallen. Die Länder werden vor dem Hintergrund ihrer schwierigen Finanzlage einen adäquaten Ausbau der Studienkapazitäten nicht leisten können. Die vorliegenden Pläne zum Hochschulpakt zeigen zudem, dass der Bund keinen Beitrag zur Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen leisten kann. Demnach wären die Länder allein für die Finanzierung der Lehre zuständig.

83. Gab es im schulischen Bildungsbereich in der Vergangenheit überhaupt eine „Kompetenz des Bundes“ und wenn ja, wie wurde diese definiert und welche Auswirkungen zeigten sich?

84. Hat die bisherige Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen im Bildungsbereich zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und zur Angleichung des Leistungsniveaus der Schüler in den einzelnen Bundesländern geführt?

Die wesentliche Anschubfinanzierung zur Modernisierung unseres Schulwesens kam in den vergangenen Jahren vom Bund. Gerade das Ganztagschulprogramm und die zahlreichen BLK-Modellprojekte haben der schulischen Bildung in Deutschland unverzichtbare Impulse gegeben. Es ist daher völlig unverständlich, dass solche Initiativen künftig per Grundgesetz verboten werden sollen.

85. Wie bewerten Sie grundsätzlich die in Art. 91b Abs. 1 und 2 neu GG-E i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 Satz 2 neu GG-E vorgesehene striktere Trennung von Forschung und Lehre? Ist dies für die Hochschulen in der Praxis umsetzbar?

Eine Trennung von Forschung und Lehre ist mit der deutschen Wissenschaftskultur unvereinbar. Die Einheit von Forschung und Lehre ist keineswegs ein überkommenes Ideal, sondern moderne Praxis im akademischen Lehrbetrieb (auch in den Bachelor- und Masterstudiengängen!) ebenso wie in den institutionellen Kooperationen zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Diese und jene unterscheiden sich nach Aufgaben und internen Strukturen, arbeiten aber inzwischen in gemeinsamen Berufungen, Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs erfolgreich zusammen.

86. *Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund das Verbot von Finanzhilfen des Bundes in Art. 104b Abs. 1 Satz 2 neu GG-E grundsätzlich? Kennen Sie andere Länder (föderative Systeme) mit einem vergleichbaren Finanzhilfeverbot (wie durch die Föderalismusreform geplant)? Wenn ja - mit welchen Erfolgen?*
87. *Wie beurteilen Sie ebenfalls in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer allgemeinen Kooperationsformel als Öffnungsklausel für die Möglichhaltung einer künftigen Zusammenarbeit von Bund und Ländern?*
92. *Wie bewerten Sie die grundsätzlichen Forderungen nach der Streichung von Art. 104b Abs. 1 Satz 2 neu GG-E sowie nach der Aufnahme einer allgemeinen Kooperationsformel als Kann-Bestimmung, die bei Bedarf von Bund und Ländern im Konsens als Rechtsgrundlage zur Vereinbarung von gemeinsamen Maßnahmen genutzt werden kann?*

Wichtige bildungspolitische Impulse – wie zum Beispiel das Vier-Milliarden-Euro-Programm für mehr Ganztagschulen – wären damit für alle Zeiten per Grundgesetz verboten. Und das selbst dann, wenn die Länder mit einem 16:0-Votum ein solches Programm fordern. Es ist angesichts der Haushaltsmisere von Ländern und Kommunen geradezu schädlich für unser Bildungswesen, ein Kooperationsverbot für Bund und Länder in der Verfassung zu verankern. Es ist deshalb unabdingbar, folgenden Passus aus Art. 104b neu GG-E zu streichen: „Satz 1 gilt nicht für Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder.“ Auch eine Öffnungsklausel ist allemal besser als der vorliegende Vorschlag.

94. *Vor dem Hintergrund einer längerfristig steigenden Studienplatznachfrage hat Bundesministerin Dr. Schavan den Ländern einen Hochschulpakt vorgeschlagen. Die Bundeseite soll dabei etwa über eine Steigerung der Forschungsförderung die Hochschulen und Länder entlasten und damit indirekt den Kapazitätsaufbau fördern. Wie beurteilen Sie diesen Vorschlag grundsätzlich sowie seine Chancen, seine Ziele auch wirklich zu erreichen? Benötigt dieser Vorschlag aus ihrer Sicht eine bestimmte oder zusätzliche grundgesetzliche Rechtsgrundlage?*
95. *Welche alternativen Lösungsinstrumente sind Ihres Erachtens denkbar oder auch notwendig, um den notwendigen Kapazitätsaufbau an den deutschen Hochschulen sicherzustellen? Welchen Beitrag kann oder soll der Bund leisten und welche verfassungsrechtlichen Grundlagen sind dafür unabdingbar?*

Der Vorschlag der Bundesministerin nimmt die Föderalismusreform vorweg. Angesichts der engen institutionellen Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (vgl. Antwort zu Frage 85) kann eine Aufteilung der Fördermittel zwischen Bund und Ländern in der vorgeschlagenen Weise nicht funktionieren. Auch an die Adresse des Bundes sei gesagt, dass Forschungsförderung eine Gemeinschaftsaufgabe ist und bleibt. Die Länder werden durch eine Vollkostenfinanzierung der Forschung kaum ausreichend entlastet, um das Kapazitätsproblem bei steigenden Studierendenzahlen und den Generationswechsel beim akademischen Lehrpersonal zu bewältigen. Vor allem hat der Bund eine Verantwortung gegenüber den Studierenden. Deshalb muss ein Hochschulpakt auch Vorschläge zur Weiterentwicklung des BAföG enthalten. Die GEW fordert eine elternunabhängige und auskömmliche Ausbildungs- und Studienfinanzierung als sog. Sockelfinanzierung für alle über 18 Jahre bis zum Abschluss der nichtbetrieblichen Berufsausbildung sowie des Erststudiums (inklusive konsekutiver Master-Studiengänge) bei gleichzeitiger Streichung aller kinderbezogenen Transferleistungen ab dem 18. Lebensjahr; eine kontinuierliche Anpassung des BAföG an die steigenden Lebenshaltungskosten sowie die Ausweitung der Möglichkeit des zinsfreien Darlehens.

96. *Wie bewerten Sie Modelle des Vorteilsausgleichs zwischen Ländern, die viele Studierende ausbilden, und Ländern, die wenige Studierende ausbilden? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang den alternativen Vorschlag des rheinland-pfälzischen Wissenschaftsministers Prof. Zöllner, demnach langfristig nicht das Land, das den Studienplatz bereithält, sondern das Herkunftsland des Studierenden den Studienplatz finanziert - Stichwort Stammlandmodell oder Vorteilsausgleich? Wie bewerten Sie die so erzielbaren wettbewerblichen Anreize zum Kapazitätsaufbau sowie den notwendigen Verwaltungsaufwand für einen solchen „Länderfinanzausgleich“ im Hochschulbereich? Wie beurteilen Sie die Realisierungschancen?*

Das Vorteilsausgleichsmodell ist ein interessanter Vorschlag, der einer sorgfältigen Prüfung bedarf. Es muss geklärt werden, ob sich eine studienplatzbezogene Hochschulfinanzierung gegenüber den Kosten rechnet, die für die (schulische) Ausbildung der Hochschulzugangsberechtigung anfallen. Wir brauchen Bildungsfinanzierungskonzepte, die alle Bildungsphasen umfassen.

Ulrich Thöne
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Vorsitzender

Berlin, den 22. Mai 2006